

Besuchen Sie meine Webseite <https://zwangsabzocke-nein.de/>

Rudolf Wöhrle

Bismarckstr. 17
95028 Hof

Oberbürgermeisterin Eva Döhla Hof

Klosterstr. 1
95028 Hof

Hof 20.12.2020

Guten Tag Frau Döhla,

Beschwerde

über ihr gesetzwidriges Handeln bezüglich der Ausweisung einer strikten Maskenpflicht bezeichnet als rote Zone.

Sollten Sie auf die nachfolgenden Gesetze nicht verpflichtet sein, bin ich für Hinweise empfänglich.

Sollten Sie jedoch gegen diese Gesetze wissentlich und absichtlich verstoßen, sind Sie mir eine Erklärung schuldig.

Hinweise von mir hatten Sie ausreichend erhalten.

Achte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV)

vom 30. Oktober 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

Teil 1

Allgemeine Regelungen § 1

Allgemeines Abstandsgebot

¹Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. ²Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. ³Wo die Einhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum nicht möglich ist, **soll** eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. ⁴In geschlossenen Räumlichkeiten ist stets auf

Besuchen Sie meine Webseite <https://zwangsabzocke-nein.de/>

ausreichende Belüftung zu achten.

Neunte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV)

vom 30. November 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 9 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

Teil 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Allgemeines Abstandsgebot

¹Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. ²Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. ³**Wo die Einhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum nicht möglich ist, soll eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.** ⁴In geschlossenen Räumlichkeiten ist stets auf ausreichende Belüftung zu achten.

Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2020Nr. 7118. Dezember2020

2126-1-14-G

Zehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV)

vom 8. Dezember 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, §§ 28a, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 9 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

Besuchen Sie meine Webseite <https://zwangsabzocke-nein.de/>

Teil 1 Allgemeine Regelungen

§

1 Allgemeines Abstandsgebot

¹Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein absolut notwendiges Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. ²Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. ³Wo die Einhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum nicht möglich ist, **soll** eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. ⁴In geschlossenen Räumlichkeiten ist stets auf ausreichende Belüftung zu achten.

§ 2 Mund-Nasen- Bedeckung

Soweit in dieser Verordnung die Verpflichtung vorgesehen ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht), gilt:

1. Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit.
2. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Tragepflicht befreit; die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD10 sowie den Grund, warum sich hierauf eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.
3. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

§ 3 Allgemeine Ausgangsbeschränkungen

(1) Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt.

Seite 1 von 13

Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV)

vom 15. Dezember 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, §§ 28a, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 9 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

Besuchen Sie meine Webseite <https://zwangsabzocke-nein.de/>

Teil 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Abstandsgebot, Mund-Nasen-Bedeckung, Kontaktdatenerfassung

(1) ¹Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. ²Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. ³Wo die Einhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum nicht möglich ist, **soll** eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. ⁴In geschlossenen Räumlichkeiten ist stets auf ausreichende Belüftung zu achten.

Die Stadt Hof hat ihre Allgemeinverfügungen aktualisiert und konkretisiert.

Die Stadt Hof erlässt aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2020 (BGBl. I S.

2397) und der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember

2020 (BayMBl. S. 737) folgende

Allgemeinverfügung:

Update vom 01.12.2020: Neue Infektionsschutzmaßnahmen gelten seit 1. Dezember

Aufgrund der neunten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, die am Dienstag (1. Dezember 2020) in Kraft getreten ist, hat die Stadt Hof eine neue Allgemeinverfügung erlassen. Dies teilt die Medienstelle der Stadt Hof am Dienstagabend mit.

Infolge der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, die bis zum 20. Dezember 2020 gilt, treten folgende Neuerungen in Kraft:

- **Musikschulen** müssen geschlossen werden.
- An **Fahrschulen** darf Präsenzunterricht nicht mehr stattfinden. Fahrstunden sind aktuell ebenfalls nicht erlaubt.
- Sowohl das **Jugendzentrum Q** als auch die **Stadtbücherei** haben seit dem 1. Dezember geschlossen.
- Oberbürgermeisterin Eva Döhla appelliert an die Betreiber der **Alten- und Pflegeheime**, Besucher nur mit FFP2-Maske einzulassen oder alternativ einen Corona-Schnelltest durchzuführen. Sollten in den Einrichtungen nicht ausreichend Masken vorhanden sein, werden diese von der Stadt zur Verfügung gestellt.

Besuchen Sie meine Webseite <https://zwangsabzocke-nein.de/>

- Auf dem **Wochenmarkt** dürfen ab sofort nur noch Lebensmittel verkauft werden.
- An allen **Schulen**, mit Ausnahme der Abschlussklassen sowie den Schulen zur sonderpädagogischen Förderung (Bonhoefferschule und Schule am Lindenbühl) ist durch Wechselunterricht sicherzustellen, dass auch im Unterricht zwischen allen Schülern und Lehrkräften ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

Die Stadt Hof erlässt aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 24 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020 (BayMBI. S. 737) folgende

Allgemeinverfügung:

I. Auf folgenden zentralen Begegnungsflächen besteht Maskenpflicht und dort ist es am 31.12.2020 und am 01.01.2021 untersagt, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im Sinne von § 3a des Sprengstoffgesetzes mit sich zu führen und abzubrennen.

- Maxplatz (für die Dauer von Märkten)
- Kirchplatz (für die Dauer von Märkten)
- Ludwigstraße ab Einmündung Klosterstraße/Kirchplatz
- Oberes Tor
- Oberer Torplatz
- Poststraße bis Konrad-Adenauer-Platz
- Altstadt
- Kreuzsteinstraße (einschließlich Verbindungsweg zur Luitpoldstraße) bis Kreuzung Marienstraße
- Luitpoldstraße bis Kreuzung Marienstraße
- Bernhard-Lichtenberg-Platz
- Sonnenplatz
 - Lorenzstraße (einschließlich Verbindungsweg zur Bismarckstraße) bis Einmündung Biengäßchen

Begründung für meine Weigerung in der „roten Zone“ eine Maske zu tragen:

§ 24

Weitergehende Maskenpflicht, Alkoholverbot, Nachverfolgung von Infektionsketten

(1) Es besteht Maskenpflicht

1. 1.auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten.

Auch die Kreisverwaltungsbehörde ist Exekutive.Sie muss sich auch an das Gesetz halten.

(11. BayIfSMV)§ 1

Abstandsgebot, Mund-Nasen-Bedeckung, Kontaktdatenerfassung

³Wo die Einhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum nicht möglich ist, **soll** eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

In der „roten Zone“ mit Ausnahme Wochenmarkt, den ich erst wieder nach der Pandemie besuche, ist es immer möglich den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

Die „rote Zone“ benutze ich ausschließlich um Geschäfte des täglichen Bedarfs aufzusuchen, aufhalten tue ich mich dort nicht.